

Schuhmacher

3. Landesfinanzamt Breslau (Bezirk der Hwk. Breslau, Liegnitz).

a) Vom Landesfinanzamt Breslau aufgestellt:

Rohverdienst in % vom Umsatz
40—55

b) Von der Hwk. Breslau aufgestellt:

I. Einteilung der Betriebe.

Von den handwerkerlichen Schuhmachereien betreibt der eine Teil nur das Schuhmachergewerbe als solches (Neuanfertigungen und Reparaturen), der andere Teil handelt auch und verkauft fertig bezogene Schuhwaren. Eine Einkommensteuerveranlagung wird notwendigerweise auf diese Einteilung in zwei Betriebsarten Rücksicht nehmen müssen, weil für beide Betriebsarten die Verdienstsätze verschieden zu errechnen sind. In den folgenden Ausführungen haben wir Nebeneinnahmen, wie sie im Schuhmachergewerbe besonders häufig sind, als nicht hierher gehörig, außer Acht gelassen (z. B. Verdienst durch Uebernahme einer Hausmeisterstelle usw.). Wenn die Einnahmen aus der Schuhmacherei häufig nicht das Existenzminimum erreichen, da wir es gerade im Schuhmachergewerbe nicht nur mit Kleinbetrieben, sondern oft auch mit Kleinstbetrieben zu tun haben, so ist das wirtschaftliche Bestehen solcher Betriebe nur durch diese Uebernahme von Nebenarbeiten zu erklären.

Während wir den einen Teil der Gewerbetreibenden, nämlich die auch handeltreibenden Schuhmacher, nicht weiter in Klassen teilen können, so ist dies doch bei der zweiten Klasse, den nur handwerklich tätigen Schuhmachern, nicht nur möglich, sondern sogar anzuraten. Wir schlagen folgende Einteilung vor:

1. Betriebe, in denen der Meister allein arbeitet,
2. Betriebe, in denen der Meister mit einem Gehilfen arbeitet,
3. Betriebe, in denen der Meister mit zwei Gehilfen arbeitet,
4. Betriebe, in denen der Meister mit drei Gehilfen arbeitet,
5. Betriebe, in denen der Meister mit vier Gehilfen arbeitet.

Das Halten von Lehrlingen kann bei dieser Betriebseinteilung außer Acht gelassen werden und wird nur bei der Umsatzerrechnung zu berücksichtigen sein.

II. Möglichkeiten der Umsatzerrechnung.

Eine Errechnung des Umsatzes nach der Höhe des Rohmaterialienbezuges dürfte deswegen nicht zu empfehlen, weil die Höhe des Rohmaterialbezuges nicht einwandfrei festzustellen sein wird oder selbst bei einwandfreier Feststellung deswegen kein richtiges Bild ergeben kann, weil je nach der Verwertung dieses Rohmaterials auch eine Veränderung der Umsatzhöhe eintreten kann. Es bleibt nur übrig, die normale Leistungsfähigkeit einer einzelnen Handwerkskraft für die Berechnung des Umsatzes zu Grunde zu legen. Nach eingehenden Ermittlungen halten wir folgende Sätze für zutreffend:

		Umsatz:
1. Meister allein	<i>RM.</i>	1 500.— bis 3 000.—
2. „ mit 1 Gehilfen „	„	3 000.— „ 4 500.—
3. „ „ 2 „ „	„	4 500.— „ 6 000.—
4. „ „ 3 „ „	„	6 000.— „ 8 000.—
5. „ „ 4 „ „	„	8 000.— „ 11 000.—

Ein Lehrling des ersten Lehrjahres wird durch seine Arbeit den Umsatz des Lehrmeisters nicht erhöhen können. Ein Lehrling des dritten oder vierten Lehrjahres wird mit seiner Arbeit in der Lage sein, den Umsatz des Betriebes um etwa *RM.* 8—900.— zu erhöhen. Um nun die Umsatzerrechnungen nicht zu sehr zu komplizieren, schlagen wir vor, das Halten eines Lehrlings bei der Umsatzerrechnung dadurch zu berücksichtigen, daß man eine Umsatzerhöhung von *RM.* 500.— pro Lehrling annimmt.

III. Roheinkommen.

Das Roheinkommen dürfte nach eingehenden Erwägungen mit 40 bis 55 % des Umsatzes zu errechnen sein, wobei der andere Teil des Umsatzes durch die Kosten der Rohmaterialien, darunter auch der Kleinmaterialien, zu belegen wäre.